



No-Show, no money?

Rechtssichere Vereinbarung von Ausfallhonoraren

Zahnarztpraxen können für nicht wahrgenommene Exklusivtermine unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausfallhonorar verlangen. Ein Urteil des Amtsgerichts Bad Urach zeigt jedoch, welche Fallstricke bei vorformulierten Vereinbarungen zu vermeiden sind. Entscheidend ist insbesondere, dass Patienten Voraussetzungen und wirtschaftliche Folgen der Zahlungspflicht klar erkennen können.

No-Shows und kurzfristige Terminabsagen treffen Zahnarztpraxen empfindlich. Personal und Behandlungszimmer stehen bereit, häufig wurden umfangreiche Vorbereitungen getroffen – und die freigewordene Zeit lässt sich kurzfristig kaum anderweitig nutzen. Ein Anspruch auf Ausfallhonorar entsteht allerdings nicht allein dadurch, dass ein Termin im Bestellbuch blockiert war.

Das rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Bad Urach vom 12. Juni 2026 (Az. 1 C 3/26) zeigt, worauf Praxen insbesondere bei vorformulierten Ausfallhonorarregelungen

achten müssen. Das Urteil bindet zwar nur die Parteien des Verfahrens. Für die Gestaltung entsprechender Vereinbarungen ist es dennoch aufschlussreich, weil es die AGB-rechtlichen Anforderungen anhand eines konkreten Falls aus einer Zahnarztpraxis verdeutlicht.

Der Fall: 200 Euro nach kurzfristiger Absage

Eine Patientin hatte zu Behandlungsbeginn einen weitgehend vorformulierten Anamnesebogen unterschrieben. Neben Gesundheitsfragen enthielt dieser

den Hinweis, die Praxis werde als reine Bestellpraxis geführt und Termine seien mindestens 24 Stunden vorher abzusagen. Für eine verspätete Absage hieß es: „Ansonsten müssen wir Ihnen die freigehaltene Zeit in Rechnung stellen.“

Die Unterschriftenzeile bezog sich ihrem Wortlaut nach allerdings lediglich auf die Richtigkeit der Gesundheitsangaben.

Für den 21. Juni 2023 war eine umfangreiche Behandlung vorgesehen. Die Patientin sagte den Termin am selben Morgen krankheitsbedingt ab – nach dem Vortrag



des Zahnarztes um 8.15 Uhr und damit 15 Minuten vor Behandlungsbeginn. Die Praxis stellte daraufhin eine Ausfallgebühr von 200 Euro in Rechnung. Das Amtsgericht wies die Forderung ab.

Der gesetzliche Ausgangspunkt: Annahmeverzug

Ein Ausfallhonorar kann sich grundsätzlich aus § 615 BGB ergeben. Die Vorschrift regelt den Vergütungsanspruch bei Annahmeverzug: Nimmt der Gläubiger eine ordnungsgemäß angebotene Dienstleistung nicht an, kann der Vergütungsanspruch bestehen bleiben, obwohl die Leistung nicht erbracht und später nicht nachgeholt wird. Ein Verschulden des Gläubigers ist dafür nicht erforderlich; der Anspruch ist daher kein Schadensersatzanspruch.

Diese Regelung gilt nach § 630b BGB auch für Behandlungsverträge. Bei einem verbindlich vereinbarten Exklusivtermin besteht die notwendige Mitwirkung des Patienten insbesondere darin, rechtzeitig zu erscheinen. Ist der Termin kalendermäßig bestimmt, muss der Zahnarzt die Behandlung grundsätzlich nicht noch einmal ausdrücklich anbieten (§ 296 BGB).

Voraussetzung ist allerdings, dass der Termin verbindlich und ausschließlich für den Patienten reserviert wurde und dies für ihn erkennbar war. Zudem muss die Praxis zum vereinbarten Zeitpunkt bereit und in der Lage gewesen sein, die Behandlung tatsächlich und rechtlich durchzuführen. Fehlt es daran, kann der Patient nach § 297 BGB nicht in Annahmeverzug geraten.

§ 615 BGB begründet dabei keinen zusätzlichen Schadensersatzanspruch, sondern erhält den bestehenden Vergütungsanspruch. Im Praxisalltag wird dieser als „Ausfallhonorar“ bezeichnet. Davon abzuziehen sind nach § 615 Satz 2 BGB insbesondere ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen, die durch eine anderweitige Nutzung der frei gewordenen Zeit erzielt wurden. Material- oder Laborkosten, die wegen des Terminausfalles nicht entstehen, können daher beispielsweise nicht verlangt werden. Wird kurzfristig ein anderer Patient behandelt, ist auch diese Vergütung zu berücksichtigen. Fortlaufende Kosten wie Miete oder ohnehin anfallende Personalkosten werden dagegen nicht eingerechnet. Nur wenn die Praxis eine ohne Weiteres mögliche und vergütungspflichtige Ersatzbehandlung bewusst nicht annimmt, um das Ausfallhonorar verlangen zu können, muss sie sich auch diesen Betrag anrechnen lassen (§ 615 Satz 2 BGB).

Bei gesetzlich Versicherten übernimmt die Krankenkasse ein solches Ausfallhonorar nicht, da sie nur tatsächlich erbrachte Behandlungsleistungen vergütet. Ein bestehender Anspruch richtet sich daher gegen den Patienten selbst.

Gesetzlicher Anspruch und vertragliche Klausel sind zu unterscheiden

Eine besondere Ausfallhonorarvereinbarung ist für einen Anspruch aus § 615 BGB nicht zwingend erforderlich. Kann die Praxis einen verbindlichen Exklusivtermin und die weiteren Voraussetzungen des Annahmeverzugs nachweisen, kann ein Vergütungsanspruch grundsätzlich auch ohne zusätzliche Klausel bestehen.

Eine vertragliche Regelung kann jedoch Klarheit schaffen. Sie kann insbesondere

festlegen, dass ein Termin exklusiv reserviert wird, bis wann er kostenfrei abgesagt werden kann und welches Ausfallhonorar gegebenenfalls anfällt.

Verwendet die Praxis hierfür eine für eine Vielzahl von Behandlungsverträgen vorformulierte Regelung, handelt es sich regelmäßig um allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Dabei ist unerheblich, ob die Klausel auf einem eigenen Blatt oder beispielsweise in einem Anamnesebogen steht und ob der Patient das Dokument unterschreibt. Entscheidend ist, dass die Praxis die Regelung vorformuliert stellt.

Dann muss die Klausel insbesondere wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein (§ 305 Abs. 2 BGB), darf nicht überraschend sein (§ 305c Abs. 1 BGB) und muss der Inhaltskontrolle nach §§ 307 bis 309 BGB standhalten. Nach dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB müssen Patienten insbesondere erkennen können, unter welchen Voraussetzungen eine Zahlungspflicht entsteht und welche finanzielle Belastung auf sie zukommen kann.

Warum die Klausel vor dem Amtsgericht Bad Urach scheiterte

Das Gericht sah bereits Zweifel daran, ob die Ausfallregelung wirksam Vertragsbestandteil geworden war. Der Anamnesebogen diente in erster Linie der Erhebung persönlicher und gesundheitlicher Daten. Die Unterschriftenzeile bestätigte lediglich deren Richtigkeit. Eine ausdrückliche Zustimmung zur Ausfallhonorarregelung war daraus nicht ersichtlich.

Eine solche Platzierung birgt zusätzlich das Risiko, dass die Regelung als überraschende Klausel im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB angesehen wird. Darauf stützte das Amtsgericht Bad Urach seine Entscheidung allerdings nicht.

Entscheidend war vielmehr die fehlende Transparenz der Preisregelung. Die Formulierung, die Praxis werde die „freigehaltene Zeit in Rechnung stellen“, ließ sowohl die Dauer der abzurechnenden Zeit als auch den dafür angesetzten Preis offen. Für die Patientin war somit bei

EIN PRAXISTAUGLICHER KLAUSELBAUSTEIN

Der folgende Baustein ist bewusst terminbezogen und zurückhaltend formuliert. Er muss an Terminarten, Kalkulation und Organisationsabläufe der jeweiligen Praxis angepasst werden:

Vereinbarung über ein Ausfallhonorar

Für den am [Datum] um [Uhrzeit] vereinbarten Behandlungstermin werden [Dauer] Minuten ausschließlich für Sie reserviert.

Eine kostenfreie Absage muss bis spätestens [Datum, Uhrzeit] über [Telefon/E-Mail/Patientenportal] bei der Praxis eingegangen sein.

Wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen oder ihn erst nach Ablauf dieser Frist absagen, wird ein Ausfallhonorar von [Betrag] Euro berechnet. Der Betrag beruht auf dem für diesen Termin typischerweise zu erwartenden Vergütungsausfall abzüglich ersparter Aufwendungen.

Das Ausfallhonorar entfällt, soweit die Praxis den Termin anderweitig vergeben oder die reservierte Zeit anderweitig vergütungspflichtig nutzen konnte. Ihnen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist.

Es wird ebenfalls nicht berechnet, wenn Sie ohne eigenes Verschulden an der Wahrnehmung des Termins oder an einer rechtzeitigen Absage gehindert waren oder wenn die Praxis die vereinbarte Behandlung zu diesem Zeitpunkt nicht hätte erbringen können.

Das Ausfallhonorar wird nicht berechnet, wenn Praxis und Patient den Termin einvernehmlich verlegen.

Das Ausfallhonorar ist von Ihnen selbst zu zahlen. Eine Erstattung durch die gesetzliche Krankenkasse erfolgt nicht; eine Erstattung durch eine private Krankenversicherung oder Beihilfestelle ist nicht gewährleistet.

[Ort, Datum]

[Name Patient/-in]

[Name Praxis]

[Unterschrift/Bestätigung Patient/-in]

[Bestätigung Praxis]

Hinweis: Auch eine sorgfältig formulierte Musterklausel bietet keine Garantie für jeden Einzelfall. Insbesondere Höhe des Ausfallhonorars, Terminarten und Einbeziehungsprozess müssen zur jeweiligen Praxis passen und sollten vor Verwendung rechtlich geprüft werden.

lichen Exklusivtermins hervorgehoben. Über die Wirksamkeit der dort vorgesehenen Ausfallpauschale von 25 Euro musste der BGH allerdings nicht entscheiden, weil die Praxis die Behandlung aufgrund der damals geltenden Corona-Schutzregeln nicht hätte durchführen dürfen und daher nicht leistungsfähig im Sinne des § 297 BGB war.

Das Urteil aus Bad Urach ergänzt diese Rechtsprechung nun um einen wichtigen Aspekt: Wer mit einer vorformulierten Ausfallhonorarklausel arbeitet, muss dafür sorgen, dass diese wirksam vereinbart wird und die finanziellen Folgen für den Patienten von vornherein nachvollziehbar sind.

Was eine belastbare Vereinbarung enthalten sollte

Klare und gesonderte Vereinbarung

Empfehlenswert ist eine eigenständige, deutlich als „Vereinbarung über ein Ausfallhonorar“ bezeichnete Erklärung. Wird die Regelung in andere Aufnahmeunterlagen integriert, sollte sie optisch und inhaltlich klar von Gesundheitsangaben getrennt sein. Eine gesonderte Zustimmung – auf Papier oder digital – dokumentiert, dass der Patient gerade die Termin- und Vergütungsregelung akzeptiert.

Die Information und Zustimmung sollten erfolgen, bevor der betreffende verbindliche Exklusivtermin vereinbart wird.

Absagefrist eindeutig festlegen

Die Regelung sollte klar bestimmen, wann eine Absage noch kostenfrei möglich ist. Eine bloße Angabe wie „24 Stunden vorher“ kann insbesondere bei Wochenenden und Feiertagen zu Unklarheiten führen. Sicherer ist es, für den konkreten Termin Datum und Uhrzeit zu nennen, bis zu denen die Absage bei der Praxis eingegangen sein muss.

Zugleich sollte deutlich werden, dass die vereinbarte Behandlungszeit ausschließlich für diesen Patienten reserviert wird.

Preis vorab bestimmbar machen

Aus dem Urteil des Amtsgerichts Bad Urach folgt vor allem: Der Patient muss die mögliche finanzielle Belastung im Voraus erkennen können.

Vertragsschluss nicht erkennbar, welcher Betrag im Fall einer verspäteten Absage auf sie zukommen würde.

Da zahnärztliche Leistungen üblicherweise leistungs- und nicht zeitbezogen abrechnet werden, ließ sich auch aus dem Behandlungsverhältnis kein bestimmter Stunden- oder Zeitsatz ableiten. Die spä-

ter verlangten 200 Euro beruhten damit aus Sicht des Gerichts nicht auf einer transparent vereinbarten Berechnungsgrundlage.

Bereits der Bundesgerichtshof hatte 2022 bestätigt, dass § 615 BGB grundsätzlich auf Behandlungsverträge anwendbar ist und dabei die Bedeutung eines verbind-

Statt lediglich anzukündigen, die „freigehaltene Zeit“ werde berechnet, sollte für den jeweiligen Termin ein konkreter Betrag oder eine eindeutig nachvollziehbare Berechnung vereinbart werden. Denkbar ist beispielsweise ein Zeitpreis, wenn gleichzeitig die reservierte Behandlungsdauer feststeht. Der maximal mögliche Betrag sollte für den Patienten ohne zusätzliche Berechnungen erkennbar sein.

Keine Strafgebühr

Ein Ausfallhonorar soll einen tatsächlichen Vergütungsausfall ausgleichen und darf nicht der Disziplinierung des Patienten dienen. Bei einem Anspruch aus § 615 BGB sind daher ersparte Aufwendungen und anderweitige Einnahmen zu berücksichtigen.

Wird stattdessen eine pauschalierte Regelung verwendet, muss deren Höhe in einem nachvollziehbaren Verhältnis zum typischerweise zu erwartenden Ausfall stehen. Soweit sie rechtlich als Schadenspauschale einzuordnen ist, darf sie den gewöhnlich zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Zudem muss dem Patienten der Nachweis möglich bleiben, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist (§ 309 Nr. 5 BGB).

Jeden Termin konkret bestätigen

Eine Rahmenvereinbarung bei der Patientenaufnahme kann die allgemeinen Grundsätze festlegen. Bei späteren Terminen sollten jedoch die konkreten Bedingungen dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit, reservierte Dauer, Absagefrist und Höhe des möglichen Ausfallhonorars.

Bei Online-Buchungen sollte die Bestätigung speicherbar sein. Bei telefonischer Terminvereinbarung kann sie beispielsweise per E-Mail, SMS-Link oder Patientenportal übermittelt werden.

Den tatsächlichen Ausfall dokumentieren

Auch eine sorgfältige Klausel ersetzt nicht den Nachweis im Einzelfall. Die Praxis sollte deshalb dokumentieren, dass der Termin exklusiv vergeben und die entsprechende Behandlungszeit tatsächlich blockiert wurde. Ebenso sollte nachvollziehbar sein, ob der Termin anderweitig vergeben oder die Zeit für andere vergütungspflichtige Leistungen genutzt werden konnte.

Ein Ausfallhonorar ist keine GOZ-Vergütung für eine erbrachte zahnärztliche Leistung, sondern ein zivilrechtlicher Anspruch gegen den Patienten. Eine Erstattung durch Krankenversicherung oder Beihilfe ist daher nicht ohne Weiteres zu erwarten.

Sonderfälle berücksichtigen

Annahmeverzug nach § 615 BGB setzt grundsätzlich kein Verschulden des Patienten voraus. Eine kurzfristige Erkrankung lässt einen gesetzlichen Vergütungsanspruch deshalb nicht automatisch entfallen. Umgekehrt besteht kein Anspruch, wenn die Praxis die vereinbarte Behandlung selbst nicht hätte durchführen können (§ 297 BGB).

Zudem darf eine Vertragsklausel das Selbstbestimmungsrecht des Patienten und insbesondere sein Recht, eine Ein-

willigung zu widerrufen oder den Behandlungsvertrag zu kündigen (§ 630d Abs. 3, § 627 BGB), nicht unangemessen beschneiden.

Für vorformulierte Standardbedingungen kann deshalb eine zurückhaltende Gestaltung sinnvoll sein, die bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung auf ein Ausfallhonorar verzichtet und einen tatsächlich geringeren Ausfall berücksichtigt. Dies kann AGB-rechtliche Risiken reduzieren und erleichtert zugleich eine faire Kommunikation mit den Patienten.

Fazit

Das Urteil des Amtsgerichts Bad Urach stellt Ausfallhonorare nicht grundsätzlich infrage. Es zeigt aber deutlich, dass eine vorformulierte Regelung dem Patienten keinen finanziellen Blankoscheck abverlangen darf. Wer ein vertraglich geregeltes Ausfallhonorar verlangt, muss dafür sorgen, dass die Regelung wirksam Vertragsbestandteil wird und Voraussetzungen sowie finanzielle Folgen für den Patienten vorab erkennbar sind.

Davon zu unterscheiden ist der gesetzliche Vergütungsanspruch nach § 615 BGB. Er setzt insbesondere einen verbindlichen Exklusivtermin, Annahmeverzug des Patienten und die Leistungsfähigkeit der Praxis voraus.

Für Zahnarztpraxen bedeutet das vor allem: Termine verbindlich und nachvollziehbar vereinbaren, Absagebedingungen und mögliche Kosten transparent kommunizieren und den tatsächlichen Ausfall dokumentieren. So wird aus einer pauschalen Drohung mit einer „Ausfallgebühr“ eine nachvollziehbare Vereinbarung, die Verbindlichkeit auf beiden Seiten schafft.

KURZCHECK FÜR DIE PRAXIS

- Vereinbarung: Ausfallhonorar klar und gesondert regeln – nicht versteckt im Anamnesebogen.
- Zustimmung: Regelung vereinbaren, bevor der betreffende Exklusivtermin verbindlich reserviert wird.
- Termin: Datum, Uhrzeit und ausschließlich reservierte Dauer dokumentieren.
- Absagefrist: Letzten Zeitpunkt für eine kostenfreie Absage eindeutig nennen.
- Preis: Konkreten Betrag oder nachvollziehbaren Zeitpreis einschließlich maximaler Belastung festlegen.
- Ausfall: Ersparte Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Nutzung der Behandlungszeit berücksichtigen.
- Nachweis: Terminreservierung, Patienteninformation und tatsächlichen Ausfall dokumentieren.

Maximilian Schwarz
Leiter des Geschäftsbereiches Rechtsangelegenheiten und Gerichtsverfahren